

500

SO.VE-856/05
COO1107
U.107
U.107

STATUTEN

des Elternvereins am Bundesrealgymnasium Spittal/Drau

§ 1 Name und Sitz des Elternvereines

Der Verein führt den Namen „Elternverein Bundesrealgymnasium Spittal/Drau“ und hat seinen Sitz in A-9800 Spittal, Zernattostraße 10.

§ 2 Zweck des Elternvereines

1. Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere:
 - a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen der Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
 - b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
 - c) in gemeinsamer Arbeit mit dem Schulleiter, den Lehrern und Elternvertretern des Schulforums bzw. den Vertretern der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss der Schule, den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern,
 - d) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zugunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken,
 - e) über den mittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder (Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten usw.) zu unterstützen.
2. Diese Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:
 - a) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,
 - b) Abhaltung von Zusammentreffen der Vereinsmitglieder mit der Schule zur gemeinsamen Beratung in Fragen im Sinne des Abs. 1
 - c) Abhaltung von Vorträgen bildender Art im Sinne des Abs. 1,
 - d) Abhaltung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen, welche den unter Abs. 1 angegebenen Vereinszweck fördern und im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind,
 - e) Veranstaltungen von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen und ähnlichen, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (Schulbehördliche Bewilligung),
 - f) Ausgestaltung der für den Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit dem Schulleiter und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde.
3. Die Tätigkeit des Elternvereines umfasst nicht:
 - a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmischung in Amtsangelegenheiten usw.),
 - b) die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,
 - c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereines können nur Erziehungsberechtigte gem. den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes bzw. des bürgerlichen Rechts der Kinder sein, welche die Schule besuchen. Sind mehrere Kinder an der Schule oder steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie dennoch nur ein Stimmrecht.
2. Mitglied wird man durch das Einzahlen des vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrages für das jeweilige laufende Schuljahr.
3. Die Mitgliedschaft erlischt wenn der Mitgliedsbeitrag nicht einbezahlt wird automatisch, durch Austritt oder wenn das Kind aus der Schule ausscheidet.
4. Mitglieder, die durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereins

1. Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesem Statut eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten. Sie haben insbesondere den Vereinszweck (§2) zu fördern.
2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.
3. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
4. Lehrer, deren Kinder die im §1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.

§5 Mittel zur Erreichung des Zweckes des Elternvereins

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
3. Die Vereinsmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, über die sie das Erziehungsrecht haben, die Schule besuchen.
4. Der Elternausschuss kann in berücksichtigungswerten Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für ein Schuljahr befreien.

§6 Vereinsperiode

Die Vereinsperiode beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§7 Organe des Elternvereines

Die Geschäfte des Elternvereines werden besorgt:

- a) vom/von der Vorsitzenden oder vom/von der stellvertretendem Vorsitzendem
- b) vom Elternausschuss
- c) von der Hauptversammlung
- d) vom Schiedsgericht

§8 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jedes 2. Schuljahr in der Regel im Oktober statt. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden.
3. Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschluss von Mitgliedern, die Auflösung des Vereins und die Änderung der Statuten werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.
5. Über den Ablauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
6. Der Hauptversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Elternausschusses über die abgelaufene Vereinsperiode,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Beschlussfassung über deren Anträge,
 - c) Wahl der Mitglieder des Elternausschusses für die Dauer von 2 Jahren,
 - d) Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters für die Dauer von 2 Jahren,
 - e) Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren,
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses,
 - g) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge von Mitgliedern gemäß Abs. 7,
 - h) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die jeweilige Vereinsperiode,
 - i) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten,

- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins,
- k) Wahl der Elternvertreter des Schulgemeinschaftsausschusses.

§9 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit des Elternausschusses beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
2. Je nach Bedarf finden die Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung auch auf außerordentlichen Hauptversammlungen sinngemäß Anwendung.

§10 Elternausschuss

1. Die Geschäfte des Elternvereins werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Elternausschuss besorgt.
2. Der Elternausschuss besteht aus mindestens aber 8 Personen. Eine von der Regel abweichende Mitgliederzahl ist von der Hauptversammlung zu beschließen. Die gewählten Klassenelternvertreter sind, sofern sie Mitglieder im Elternverein sind, berechtigt, an den Sitzungen des Elternausschusses teilzunehmen und sind stimmberechtigt.
3. Die Wahl der Mitglieder des Elternausschusses erfolgt auf Grund des Vorschlags eines Wahlkomitees, das aus mindestens drei Vereinsmitgliedern zu bestehen hat.
4. Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Elternausschuss oder einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Elternausschusses dessen Arbeit lahm legen.
5. Der Schulleiter und die von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreter der Lehrer können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Elternausschusses in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
6. Der Elternausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung nach der Hauptversammlung einen Kassier und einen Kassier-Stellvertreter sowie einen Schriftführer und einen Schriftführer-Stellvertreter.
7. Der Vorsitzende (stellvertretende Vorsitzende) beruft die Sitzungen des Elternausschusses schriftlich ein und leitet sie.
8. Der Elternausschuss ist auch auf Wunsch von mindestens 3 Mitgliedern des Elternausschusses einzuberufen.
9. Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
11. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehören.

§11 Vertretung und Verwaltung des Elternvereins

1. Der Vorsitzende vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereins soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Elternverein vorbehalten sind.
2. Der Vorsitzende ist Mitglied des Elternausschusses. Er ist Vorsitzender bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Elternvereins und des Elternausschusses.
3. Bei längerwährender Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses ist der Vorsitzende verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
4. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
5. Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden, in Geldangelegenheiten des Vorsitzenden.
6. Schriftführer und Kassier werden im Falle ihrer Verhinderung von ihren Stellvertretern vertreten.
7. Dem Schriftführer obliegen die Führung der Protokolle und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins.
8. Dem Kassier obliegen die Übernahme der Gelder des Elternvereins sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Elternausschusses, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
9. Die Rechnungsprüfer sind zu allen Beratungen des Elternausschusses einzuladen. Sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereins auf Grund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Elternausschuss bzw. der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

§12 Teilnahme an Elternvereinsversammlungen

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereins können über Einladung des Elternausschusses auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

§13 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt je 2 Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus ihrem Kreis der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts ist keine Berufung zulässig.

§14 Auflösung des Elternvereins

Die Auflösung des Elternvereins ist von der Hauptversammlung zu beschließen.

§15 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins wird im Falle seiner Auflösung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Bundesrealgymnasiums Spittal/Drau zugeführt. Die Abwicklung erfolgt durch den scheidenden Vorsitzenden mit dem scheidenden Kassier gemeinsam mit der Schulleitung.